

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
(Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner)

Landwirtschaft

Ich bin Landwirt und möchte ein Grundstück, das ich bis jetzt für meine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt habe und nun als Bauland eingestuft wurde, verkaufen. Muss ich diesen Verkauf der Mehrwertsteuer unterwerfen?

Ja. Bauern, die Grundstücke verkaufen, die sie für ihre landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt haben, jedoch bebaubar sind, müssen den Verkauf dieser Grundstücke der Mehrwertsteuer unterwerfen. Dies wird sowohl im Urteilspruch des Kassationsgerichtshofes Nr. 10943 vom 2. Oktober 1999 sowie dem Entschluss der Finanzverwaltung Nr. 54 vom 16. März 2007 festgelegt.

Sozialrente

Kann meine Frau steuerlich gesehen zu meinen Lasten leben, auch wenn ihre Sozialrente den Betrag von 2840,51 Euro übersteigt?

Grundsätzlich gilt, dass als zu Lasten lebende Familienmitglieder jene Familienmitglieder gelten, deren Gesamteinkommen nicht mehr als 2840,51 Euro beträgt. Von der Berechnung des Gesamteinkommens sind jedoch die steuerfreien Einkünfte ausgenommen. Dazu zählen unter anderem die Sozialrenten, die Vergütungen an Blinde, Taubstumme oder Invaliden. Daher kann Ihre Frau steuerlich gesehen zu Ihren Lasten leben, auch wenn sie die oben erwähnten Sozialrenten sowie Vergütungen bezieht – unabhängig davon, wie hoch sie sind. Zu beachten ist jedoch, dass sie keine anderweitigen Einkommen erzielt, die der Einkommenssteuer Irpef zu unterwerfen sind und die den Betrag 2840,51 Euro übersteigen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft.athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl zu treffen.

Verletzungen: Die Schule haftet

GASTKOMMENTAR: Fragwürdiges Urteil des Obersten Gerichtshofes



Wenn Kinder spielen, wird auch mal geschubst und gerauft.

Shutterstock



Elisabeth Kuppelwieser
ist
Rechtsanwältin

Kürzlich hat der Oberste Gerichtshof in Rom bestätigt, dass die Schule zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn ein Kind während der Pause verletzt wird, weil ihm von einem anderen Kind ein Bein gestellt wurde.

Der oberste Richterrat geht davon aus, dass Verhaltensweisen wie ein Bein stellen, zwischen Kindern nichts Ungewöhnliches und somit vorhersehbar sind. Aus diesem Grund sind die Lehrer verpflichtet, besonders wachsam zu sein, um solche Verhaltensweisen zu unterbinden.

Die Schule kann sich von der Schuldvermutung nur befreien, wenn sie beweist, dass sie den Vorfall nicht verhindern hätte können.

Einerseits ist das Urteil zu begrüßen, denn es ist richtig, dass die Schule Kinder vor Aggressionen der Mitschüler schützt. Vor allem soll die Schule darauf achten, dass zwischen den Mitschülern ein gewaltfreies Klima herrscht – und dies nicht nur während der Unterrichtszeit, sondern auch während der Pausen.

nicht übersehen werden, dass Kinder für eine gesunde Entwicklung sehr viel Bewegung brauchen und dass auch körperliches Sich-Messen einen wichtigen Raum in der kindlichen Entwicklung einnimmt.

Gerade bei diesen schnellen Bewegungen und noch mehr bei den körperlichen Auseinandersetzungen wie Schubsen Stoßen und Raufereien – auch ohne besondere Aggression – kann es leicht zu Verletzungen kommen.

Die Schule kann solche Verletzungen nur unterbinden, wenn sie von vornherein lebhaftere Spiele, die die Kinder in Freiheit spielen, verbietet. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass die Kinder auch während der Pause still sitzen müssen, damit ja nichts passiert.

Dies kann es nicht sein. Der oberste Gerichtshof hätte zwischen verschiedenen Tatbeständen unterscheiden sollen. Er hätte einerseits die Haftung der

Schule für Verletzungen in jenen Fällen ausschließen sollen, in denen sich die Kinder Verletzungen – wenn auch absichtlich – im Rahmen eines normalen Spieles zufügen. Das würde den Kindern einen sozial gewünschten und notwendigen Freiraum gewähren.

Andererseits sollte eine Haftung der Schule in jenen Fällen bestehen, in denen die Verletzungen aufgrund von Aggressionen zugefügt wurden, die über die üblichen kindlichen Raufereien hinausgehen, wie zum Beispiel Schlägereien oder gewalttätiges Handeln.

Die Frage scheint legitim, ob man den Kindern durch solche undifferenzierten Haftungskriterien, auch wenn diese zu ihrem Schutz erstellt wurden, wirklich etwas Gutes tut, oder ob die Bescheidung des freien Spieles nicht ein weitaus gravierender Einschnitt in die Entwicklung des Kindes darstellt. **WV**

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Dienstag, 30. März

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. März 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. März abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.